

Liebe Campinggäste,

die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH und die Mitarbeiter des Campingplatzes Klausenhorn heißen ihre Gäste herzlich willkommen und wünschen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt. Das Team ist bemüht den Gästen die Zeit auf dem Campingplatz Klausenhorn so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller Campinggäste ist jedoch alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnte.

**Alle Gäste, auch Saisongäste haben folgendes zu beachten:**

1. Der Zutritt zum Campingplatz kann nur nach Anmeldung erfolgen. Ankommende Campinggäste bzw. Besucher finden sich bitte an der Rezeption ein. Die Mitarbeiter sind auch berechtigt, Einsicht in ein Identitätsdokument zu verlangen. Vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes melden sich die Gäste an der Rezeption ab. Durch die Anmeldung erkennen die Gäste die vorliegende Campingplatzordnung an.
2. Gäste und Besucher sind verpflichtet, die festgesetzten Benutzungsentgelte nach der gültigen Preisliste zu entrichten. Die Abrechnung ist am Tag vor der Abreise zu begleichen.
3. Jeder Personenwechsel innerhalb einer Buchung kommt einer Neuanmeldung gleich.
4. Pro Stellplatz sind maximal 6 Personen zulässig.
5. Die Aufenthaltsdauer darf in den Monaten Juni, Juni und August 4 Wochen nicht überschreiben (Saisoncamper ausgenommen).
6. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich Pflicht aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken ist verboten. Rangieren mit schweren Fahrzeugen auf durchnässtem Untergrund ist zu unterlassen. Bei mehrfachen oder schweren Verstößen muss in solchen Fällen ein Platzverweis ausgesprochen werden.
7. Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung in die sanitären Anlagen.
8. Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter, Grillkohlereste in die hierfür separat aufgestellten Behältnisse. Auf die abfallrechtlichen Vorschriften über die Getrenntsammlung von Abfall wird nochmals hingewiesen. Abwässer dürfen nicht zur Versickerung gebracht werden. Sie müssen entweder in das Abwassernetz eingeleitet werden oder in Behältern gesammelt und an den vorgesehenen Stellen entleert werden.
9. Jeder, der Abfall von zuhause oder Sperrmüll im Campingplatzbereich entsorgt, kann unverzüglich einen Platzverweis erhalten bzw. für Saisoncamper kann dies eine fristlose Kündigung bedeuten.
10. Der Standplatz ist von den Gästen vor Abreise ordnungsgemäß abzuräumen und zu säubern.
11. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und Campingfahrzeugen ist nicht gestattet.
12. Das Platzmanagement ist bemüht den Gästen größtmögliche Campingfreiheit zu gewährleisten, den Anweisungen der Mitarbeiter, insbesondere bezüglich des Abstellens von Fahrzeugen, Wohnwagen und Zelten ist Folge zu leisten.
13. Das Platzmanagement und das gesamte Campingplatz-Team sind zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und haben jederzeit Zutritt zu den Standplätzen. Die Aufnahme von Personen kann verweigert oder diese des Platzes verwiesen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz und im

Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.

14. Hunde, Katzen und andere Haustiere, gleich, welcher Größenordnung, müssen ständig angeleint gehalten werden. Es ist nicht gestattet, sie in ein Sanitärgebäude und in das angrenzende Strandbad mitzunehmen. Grundsätzlich sind Haustiere nur in bestimmten Bereichen des Campingplatzes möglich. Das Ausführen der Tiere ist nur außerhalb des Campinggeländes gestattet. Hinterlassenschaften auf dem Campingplatz und an den umliegenden Spazier- und Wanderwegen sind vom Haustierhalter zu entfernen.
15. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre oder anderes Campingzubehör gefährdet oder belästigt wird. Das Umgrenzen des Standplatzes mit Gräben und Einfriedungen ist verboten.
16. Offenes Feuer und Einweggrills sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. Mit vorheriger Absprache und Zustimmung des Platzmanagements ist es ggf. in einer Feuerschale auf dem Dorfplatz gestattet. Diese Feuer sind spätestens um 22:30 Uhr zu löschen. Am Standplatz sind Elektro-, Gas- und Holzkohlegrills gestattet. Einweggrills sind untersagt!
17. Es ist die Platzruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr und von 22 Uhr bis 8 Uhr zu beachten. Während dieser Zeit ist jeglicher Motorfahrzeugverkehr im Campingpark zu unterlassen. Radio, Fernseher und andere Geräte sind auf Zeltlautstärke zu stellen, auch laute Unterhaltungen sind zu vermeiden. Tagsüber ist Lärm grundsätzlich in Grenzen zu halten. Rasenmähen und sonstige lärmerzeugende Tätigkeiten sind während der Ruhezeiten ebenso an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.
18. Auf den Standplätzen darf kein Pkw abgestellt werden. Ausnahmen können ggf. auf den ausgewiesenen Reisemobilplätzen 143 – 242 nach Absprache und Erlaubnis der Rezeption gestattet werden. Das Parken auf den Wegen und sonstigen Anlagen ist zu unterlassen. Die anderen Stellplätze 1 – 142 dürfen nur bei An- und Abreise zum Be- und Entladen angefahren werden. Alle motorbetriebene Fahrzeuge dürfen nur auf den separaten, gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Pro gebuchten Standplatz für Wohnwagen bzw. Großzelt, sowie bei Mietunterkünften ist ein PKW zulässig. Die bei Anmeldung ausgehändigte Parkkarte ist sichtbar in das Fahrzeug zu legen. Reisemobile dürfen nicht auf dem Parkplatz abgestellt werden. Grundsätzlich ist das Übernachten in den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen untersagt. Der im Campingplatz liegende PKW-Parkplatz ist ausschließlich für angemeldete Campinggäste. Deren Besucher und Besucher des Strandbades haben den kostenpflichtigen Parkplatz vor dem Campingplatz zu nutzen.
19. Im Hinblick auf die Sicherheit von kleinen Kindern und älteren Gästen sowie auch im Hinblick auf die Ruhe sind alle Fahrzeuge nur mit maximal 15 km/h auf den hierfür vorgesehenen Wegen zu bewegen. Im gesamten Campingpark gilt die Straßenverkehrsordnung.
20. Die Lagerung von Booten ist nur in Absprache mit dem Platzmanagement gestattet. Motorbetriebene Boote dürfen weder auf dem Campingplatz gelagert noch an der örtlichen Slipanlage zu Wasser gelassen werden.
21. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH oder ihre Beauftragten haften nicht für Sach- oder Personenschäden der Campingplatzbenutzer oder deren Besucher, es sei denn, die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH oder deren Beauftragte handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
22. Alle Vereinbarungen bzw. Verträge bezüglich des Standplatzes beziehen sich ausschließlich auf die laufende Saison.
23. Die Ausübung eines Gewerbes auf, oder vom Campingpark aus sowie Aus- und Schaustellungen auf dem Platz bedürfen der Genehmigung durch das Platzmanagement.
24. Mit Betreten des abgegrenzten Campingplatzbereiches erkennt jeder Gast und Besucher die Platzordnung, die auch im Aushang angebracht ist, an.

## **Weitere Bestimmungen für Saisoncampinggäste:**

25. Alle Anschlüsse (Gas, Abwasser, Strom) haben den fachtechnischen Vorschriften zu entsprechen. Die Saisonstellplätze verfügen nicht über Frischwasserleitungen. Jeder Camper hat in Eigenverantwortung zu handeln und diese Arbeiten mit dem Platzmanagement abzustimmen. Bei durch fahrlässige Verletzung dieser Vorschriften entstehenden Unfällen ist der jeweilige Verantwortliche zum Schadensersatz verpflichtet.
26. Die Überprüfung der Gasleitung ist an jedem Anschluss entsprechend der Gasanlagenverordnung regelmäßig durchzuführen. Die Prüfplakette ist sichtbar am Wohnwagen anzubringen. Fahrzeuge ohne gültige Gasprüfung haben keinen Anspruch auf einen Standplatz.
27. Wer unerlaubt Strom oder Wasser abnimmt bzw. das Platzmanagement durch geeignete Maßnahmen zu täuschen versucht, hat mit einer fristlosen Kündigung zu rechnen.
28. Wird festgestellt, dass durch unsachgemäße Elektroinstallation auf dem Standplatz oder durch unzulässige Kabel vermehrt Strom verlorenght, hat der Standplatzmieter den vollen Betrag nach dem Zählerstand zu entrichten.
29. Zwischen den Parzellen sind keine Neuanpflanzungen von lebenden Hecken sowie Sichtschutzzäune zulässig.
30. Auf den Standardplätzen ist kein Wasseranschluss vorhanden. Wasch- und Geschirrspülmaschinen dürfen auf den Standplätzen nicht betrieben werden.
31. Ein Standplatz darf nur mit einem Wohnwagen/Reisemobil und einem Vorzelt/Markise belegt sein. Die gesamte Überdachung darf maximal zwei Drittel der gesamten Standplatzfläche betragen. Die Rettungsgassen sind freizuhalten.
32. Bei Unfällen, Sachbeschädigungen und Diebstählen haftet der Platzhalter nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Von der Vermieterin wird keinerlei Haftung übernommen für Schäden an abgestellten Sachen durch Feuer, Sturm und Wasser sowie bei Diebstahl und Beschädigung. Eine entsprechende Versicherung ist jährlich vorzuweisen.

Konstanz-Dingelsdorf, 1. November 2022

Marketing und Tourismus Konstanz GmbH  
Obere Laube 71, 78462 Konstanz